



# ATOM

**Archäotopmanagement**  
Eine utopische Diskussionsgrundlage für Österreich ?

## Einleitung

Am Beginn eines neuen Jahrtausend scheint es hilfreich grundsätzliche Überlegungen zur künftigen räumlichen Entwicklung unserer Gesellschaft anzustellen. Welche Instrumente und Konzepte sind sinnvoll, um den wachsenden Bedarf an Ressourcen zufrieden zu stellen und jene so oft zitierte nachhaltige Entwicklung zu erreichen? Landschaft, im Sinne von Raum, muss dabei bezogen auf das Maß einer menschlichen Generation ebenso als nicht erneuerbare Ressource angesehen werden wie Boden, Wasser und Luft.

Muster und Dynamik landschaftlicher Nutzungen können sich in relativ kurzen Zeiträumen (z.B. seit dem Zweiten Weltkrieg) radikal verändern. Historisch bedeutende Landschaftstypen und deren Qualitäten sind daher oft nur als verstreute Relikte vorzufinden, bergen aber jenen reichen Wissensschatz in sich, der nicht nur Schlüssel zum Verständnis von Kulturlandschaften ist, sondern auch Ansätze für ein künftiges „Management“ von räumlicher Kultur-Landschaftsentwicklung bietet.

Prinzipiell sind dabei alle ober- und unterirdischen, kulturhistorischen Artefakte als „Fenster in die Vergangenheit“ zu verstehen, oft sind sie sogar wichtige sichtbare oder auch unerkannte, prägende Landschaftselemente. Ihr Vorhandensein ist von der bisherigen räumlichen Entwicklungsplanung und vielmehr noch von den tatsächlichen Nutzungen weitestgehend ignoriert worden. Meist werden sie leider nur dort, wo es aufgrund ihrer Existenz zu Nutzungskonflikten kommt, im gesellschaftlichen Bewusstsein wahrgenommen. Diesem fehlenden Problembewusstsein und dem weiteren Verlust an „eigener Geschichte“ gilt es entgegenzutreten, sinnvolle Konzepte, Strategien und Instrumente für ein tatsächlich integriertes und nachhaltiges Landnutzungs-Management zu entwickeln.

Wichtiger Teil einer solchen Entwicklung könnte das sogenannte „Archäotopmanagement“ (AT@M) werden.

## Begriffe und Konzept

Der Begriff „Archäotop“ wurde von Ringler (1993) geprägt und bezeichnet Bodendenkmale im Sinne einer topologischen Einheit. Diese neue Umschreibung für scheinbar Altbekanntes hat sich aus der Notwendigkeit ergeben das große Spektrum der Bodendenkmale, vom kleinsten Steinartefakt bis zur Hausberg- oder Gartenanlage summarisch zusammenzufassen. Es gibt eine ganze Reihe von Begriffen die Bodendenkmale umschreiben, z.B. Archiv im Boden, Archäologische Denkmale, Landschaftsarchäologie, earth patterns, historic properties, historic sites, historic designed landscapes, etc. bzw. auch invisible oder „hidden landscapes“, eine schöne metaphorische Umschreibung der ungesehenen, aber doch prägenden Landschaften im Hintergrund der sichtbaren Landschaft.

Prinzipiell sind derartige archäologische Denkmale „alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Existenz handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde Quellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind.“ (Farka 1996).

Verbindet sich diese denkmalschützerische Definition mit der topologischen Komponente, um den ökologischen und planerischen Zugang auf Ebene der Landschaft zu erreichen, so ergibt sich der Begriff Archäotop.

Gleichgültig ob sichtbar oder unsichtbar, sind Archäotope unter diesem Aspekt als Schlüsselpunkte/räume in der Kulturlandschaft anzusehen, da deren Vorkommen, neben der landschaftlichen Nutzung selbst, erst zur kulturellen Prägung des jeweiligen Landschaftsraumes führen. Bestand und Zustand dieser Landschaftselemente sind immer auf das engste mit der landschaftlichen Nutzung verbunden. Eine nachhaltige Entwicklung der



Kulturlandschaft muss daher unter Einbeziehung ihrer besonderen archäologischen, ökologischen und ästhetischen Qualitäten geschehen (Behm 1998).

Dr. Behm von der Universität Rostock/Institut für Landschaftsplanung und – ökologie hat nun vorgeschlagen als methodische Fixierung für die Notwendigkeit von Schutz, Pflege und Entwicklung der in situ Bodendenkmale den Begriff „Archäotopmanagement“ einzuführen (Behm 2000). Darunter wird „die Gesamtheit planerischer, gestalterischer und landespflegerischer Maßnahmen betrachtet, die im Rahmen einer landschaftsbezogenen und interdisziplinären Bezugnahme zum Schutz, zur Pflege und zur nachhaltigen Entwicklung von Archäotopen angewandt werden. Sie dienen dem Schutz archäologischer und/oder dem Schutz und der Verbesserung ökologischer und landschaftsästhetischer Qualitäten.“

Das Ziel dieses Konzeptes ist also die Überwindung der bisherigen rein sektoralen Ansätze durch eine interdisziplinäre Bearbeitung in Form eines „integrated land-management“, das die kulturellen Aspekte genauso berücksichtigt wie die ökologischen Zielsetzungen. Das Bodendenkmal wird nicht mehr nur per se untersucht sondern in den Kontext der umgebenden Landschaft und deren räumlichen Entwicklung gestellt.

Ausgangspunkt sind 5 Qualitäten von Bodendenkmalen in situ (Behm 2000):

- der prinzipielle Wert als historisches, unersetzbares Artefakt woraus sich
- der ideale Wert als Informationsquelle, im Sinne einer potentiellen Erkenntnisquelle, ergibt
- der materielle Wert, im Sinne einer monetären Bedeutung ist oft vernachlässigbar
- der ökologische Wert aus historischer (environmental archaeology) und rezenter (das Archäotop als Biotop) Sicht ist sehr unterschiedlich ebenso wie
- der landschaftsästhetische Wert

Eine Reihe von Faktoren können diese Qualitäten der Archäotope negativ beeinflussen und sind daher im Detail bei Managementmaßnahmen zu berücksichtigen (Behm 2000):

- natürlich bedingte Beeinträchtigungen (Überflutungen, Stürme, Erosion, etc.)
- anthropogen bedingte Beeinträchtigungen
  - global wirksame wie Eutrophierung, saurer Regen
  - lokal wirksame wie Nutzungs-Schäden durch Förderung der Erosion
- durch Flora/Vegetation (ästhetisch, Durchwurzelung, etc.)
- durch Fauna (Bioturbation, Trittschäden, etc.)

Anhand dieser Einflussfaktoren kann auch die Problematik unterschiedlicher sektoraler Entwicklungsziele überprüft werden. So kann z.B. eine mit Gehölzen bestockte, völlig brachliegende Hausberganlage wichtiges Habitat für spezielle Tierarten oder Vegetationstypen in einer rundum strukturarmen Ackerlandschaft sein und sollte daher aus ökologischer Sicht möglichst unberührt bleiben.

Durchwurzelung oder Wühltätigkeit kann jedoch das Archäotop gefährden und müsste aus denkmalpflegerischer Sicht verhindert werden. Wenn dann allerdings z.B. ein Bauvorhaben oder eine landwirtschaftliche Flurbereinigung im Sinne einer Änderung der Flächennutzung an dieser Stelle ausgeführt werden soll, so gibt es kaum eine Diskussion über die Wertigkeit von Biotop und/oder Archäotop - beide verschwinden in der Praxis meist unwiderruflich, ohne Abwägung der unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Archäotop ist also ein persistentes Landschaftselement, im Sinne eines Reliktes, das schon lange aus seiner ursprünglichen Funktion herausgelöst wurde, aber inzwischen Teil der umgebenden Landschaft und ihrer Entwicklung geworden ist.



Das Management dieser Topoi (ATOM) darf daher aufgrund ihrer Einbettung in den Landschaftshaushalt und der dortigen Nutzungen nicht aus einem Blickwinkel allein geschehen, sondern muss ausgehend vom historischen Landschaftsgefüge mit interdisziplinären Ansätzen gelöst werden.

Das gilt umso mehr für die Vielzahl jener Archäotope, die sich der sichtbaren Existenz entziehen und nur durch historisches Datenmaterial, spezielle Prospektionsverfahren, crop-marks oder ähnliche Phänomene bekannt sind.

## Internationale Fallbeispiele

Wie ATOM in der Praxis funktionieren kann zeigen unterschiedliche Projekte in Europa.

In der BRD-Mecklenburg/Vorpommern wurde 1993-95 das Projekt „Kulturregion Peenetal“ in Kooperation mehrerer Hochschulen und Verwaltungseinheiten durchgeführt (Behm 2000). Dabei wurden auf Grundlage einer interdisziplinären Analyse der historischen Originalität des Landschaftsraumes planungs- und landnutzungsorientierte Ansätze in einem Zielkonzept mit detaillierten Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung historischer Qualitäten erarbeitet. ATOM bezieht sich in diesem Fall v.a. auf Hügelgräber, die inmitten der Agrarlandschaft als regelrechte Inselbiotope fungieren, deren Zustand ökologisch und historisch untersucht wurde. Daraus ergeben sich schließlich detaillierte Aussagen für künftige Nutzungen, die in Abänderungen der Flächenwidmungspläne umgesetzt werden.

In einer Zusammenarbeit der Universität Rostock mit der Universität Wolverhampton wurde im County Montgomeryshire (Wales) ein Forschungsprojekt durchgeführt, in dem das Vorkommen von über 500 Pflanzenarten im Bezug zu den archäologischen Strukturen im Gebiet gesetzt und untersucht wurde. Internationale Grundlagenforschung und Erfahrungsaustausch sind dabei im Vordergrund gestanden (Behm 2000).

In Großbritannien wird generell seit den 90iger Jahren verstärkt versucht, integrative Ansätze und Management zur Erhaltung der historischen Artefakte umzusetzen (siehe Überblick bei Berry & Brown 1995). Bedingt durch das angelsächsische Recht mit einem anderen Verhältnis von privatem zu öffentlichem Eigentum, andere gesellschaftspolitische Voraussetzungen (=hohes öffentliches Interesse am eigenen Kulturgut als nationales Erbe, mit fördernden Institutionen wie dem National Trust, Heritage Lottery Fund, etc.) und einer traditionell sehr engagierten, öffentlich verankerten, didaktischen Vermittlungstätigkeit (Kinderworkshops, spezielle Tourismusangebote, Handbücher, Schulunterrichtsmaterialien, Merchandising, etc.) sind diese Bemühungen auch relativ erfolgreich.

So werden etwa neue Lehrinhalte an den Universitäten eingeführt (z.B. University of Bradford/Department of Archaeological Sciences mit der Vorlesung „Monuments and Landscapes“, in der ein Verstehen der archäologischen Landschaften und der prinzipiellen Culture Resource Management Strategies vermittelt wird), oder versuchen z.B. in Schottland öffentliche Einrichtungen integrativ zusammen-zuarbeiten. Die Denkmalinstitution Historic Scotland kooperiert eng mit dem Scottish Natural Heritage (Naturschutz), der Forestry Commission (Forstbehörde) und dem Scottish Tourist Board, was bei über 300 Besitzungen und ca. 2,9 Millionen Besuchern pro Jahr auch zweckmäßig erscheint. Ein weiterer Ansatz von Heritage Scotland ist es, der Öffentlichkeit einen gewissen Sinn für den Besitz des kulturellen Erbes zu vermitteln, v.a. durch Flächenkauf über Mitgliedschaften und z.B. durch spezielle Förderungen wie dem „Grants to Owners Scheme“ (1998 – 99 ca. 4,5 Mio. ATS), bei denen Landwirte einen Zuschuss erhalten, damit auf ihren Flächen archäologische Prospektion geschehen kann.

Auch in anderen europäischen Ländern sind auf universitärer Ebene derartige Ansätze im Werden. So hat sich z.B. an der Universidade de Santiago de Compostela in Spanien die



Landscape Archaeological Research Unit mit dem Tecnological Research Institute zum Laboratorio de Arqueología y Formas Culturales (Laboratory of Archaeology & Cultural Forms) zusammengeschlossen, um die wissenschaftlichen Neuerungen innerhalb der Arbeitsgebiete Archäologie und Kulturelles Erbe integrativ zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Ergebnisse dieser Arbeit sind zum Beispiel eine „Archäologische Verträglichkeitsprüfung“ für das Gasleitungsnetzwerk in Galizien (Archaeological Impact Assessment of the Gas Network of Galicia), der Aufbau eines „Cultural Resource Information Systems“, diverse Publikationen (z.B. Landscape, Archaeology, Heritage. Trabajos en Arqueología del Paisaje, Nr. 2, 1997), oder 1995 die Organisation des ersten jährlichen Treffens der European Association of Archaeologists, unter dem Arbeitstitel „New Approaches in Landscape Archaeology“ mit 600 Archäologen aus 47 Ländern und 5 Kontinenten (Abstracts unter [www-gtarpa.usc.es](http://www-gtarpa.usc.es)).

Eine andere Zugangsweise ist in Landschaften gefunden worden, die den Status als insgesamt „durchgeplante“ Kultur-Landschaften im Sinne von Gesamtkunstwerken haben. So ist z.B. im berühmten „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“ aus dem Streit Denkmalpflege versus wirtschaftlicher Entwicklung in den 90iger Jahren eine problemspezifische, gemeindeübergreifende Entwicklungsplanung entstanden (Brückner & Schumacher 2000). Basis dafür ist eine mühsame, in offenen Strukturen erarbeitete Charta für das Gartenreich, die das Leitbild für die Weiterentwicklung der Region als Wirtschafts-, Bildungs- und Denkmallandschaft vorgibt und seit 1996 von einem gemeinsamen Forum getragen wird. Aus der Planung sind schließlich auch Einzelprojekte für die Gemeinden hervorgegangen, die u.a. als Expo2000 Projekte gefördert wurden. Interessant ist dabei die Kooperation von Privatpersonen, Vereinen, Interessensvertretern, Politikern und klassischen Denkmalschutz-Institutionen, die eine gemeinsame Planung realisiert haben und die Umsetzung in dauerhaften, tragfähigen Strukturen (z.B. Einrichtung von Stiftungen, Bildungswerkstätten, Partnerschaften mit der Wirtschaft, etc.) garantieren sollen, ganz im ursprünglichen Sinne von „cultivare“.

Ein ähnliches Projekt wird in Brandenburg vom Forum Potsdamer Kulturlandschaft seit 1994 betrieben, unterstützt vom Gemeindeforum Havelseen.

Und auch in Großbritannien existiert ein solcher Projektansatz entlang des Themseabschnittes südwestlich von London, wo in der „Thames Landscape Strategy“ Fluss und Landschaft als Kulturdenkmal Ausgangspunkte der Regionalentwicklung sind.

In den USA haben kulturhistorische Artefakte einen völlig anderen Stellenwert als in Europa. So werden etwa die Nationalparks als nationales „Kultur“gut verstanden und von allen im Sinne des Leitspruches „this land is your land“ gleichzeitig als persönliches und nationales Besitztum hoch geschätzt. Historisch wichtige Stätten stammen vornehmlich aus der Zeit der Kolonialisierung, die indigenen Kulturreste sind vorerst noch weitgehend unterrepräsentiert. Trotzdem ist das System des Schutzes und der Erhaltung von Archäotopen beispielgebend, da es systematisch im Rahmen des National Park Service aufgebaut wurde und daher eine über 100 jährige Erfahrung mit derartigen Management Systemen gibt. Die zahlreichen Standards und Policies erscheinen daher für ATOM als gute Beispiele.

Das Grundprinzip ist immer „careful planning prior to treatment“, also sorgfältige Überlegung und Zielformulierung vor jedem Handeln. Seit 1971 gibt es als Beurteilungsbasis das National Register of Historic Places, seit 1977 als wichtigste Trägerinstitution The Heritage Conservation and Recreation Service (HCRS), mit dem Archaeological Resources Protection Act wurden 1979 auch alle unentdeckten Artefakte geschützt. Zusammenfassend lassen sich protection (Schutz), preservation (Erhaltung) und interpretation (Vermittlung) als die drei Hauptziele der „public archeology“ bezeichnen.

Die Standards für das Management werden vom Innenministerium vorgegeben („Secretary of the Interior's Standards“) und beziehen sich auf Archäologie und Historische Erhaltung (Archaeology and Historic Preservation seit 1974) sowie die Behandlung von historischen Stätten (Treatment of Historic Properties seit 1976). Letztere wurden 1992 überarbeitet und beinhalten auch Richtlinien für die Behandlung historischer Landschaften (Guidelines for the Treatment of Cultural Landscapes; der deutsche Begriff Kulturlandschaft ist nicht ident mit dem amerikanischen) im Sinne einer Anleitung für all jene, die in räumlicher Entwicklung involviert sind (landscape owners, managers, landscape architects, preservation planners, architects, contractors, and project reviewers), wie dabei vorzugehen ist.

Auffällig ist wiederum welch hohen Stellenwert die Vermittlung des kulturellen Erbes hat, damit Archäotope bzw. archäologische Landschaften verstanden und richtig „gelesen“ werden können, was u.a. auch in Form von Informations-Handbüchern gefördert wird (z.B. PAD 1991).

Wie das Grundverständnis bei der integrativen Analyse von Landschaft und kulturellem Erbe als Arbeitsbasis jedes AT@M sein sollte, charakterisiert exemplarisch ein Auszug aus den Guidelines (U.S. Secretary of Interior 1995):

“Assessing a landscape as a continuum through history is critical in assessing cultural and historic value. By analyzing the landscape, change over time - the chronological and physical "layers" of the landscape - can be understood. Based on analysis, individual features may be attributed to a discrete period of introduction, their presence or absence substantiated to a given date and, therefore the landscape's significance and integrity evaluated. In addition, analysis allows the property to be viewed within the context of other cultural landscapes.”

Neben diesen allgemein gültigen Richtlinien ist innerhalb des Nationalparkservices noch das Cultural Resource Management und der dazugehörige Leitfaden (Cultural Resources Management Guideline NPS-28) eine interessante Arbeitsstruktur im Sinne des AT@M. Archäologische und historische Ressourcen inklusive Museen und Sammlungen werden darin explizit erfasst und sind, wie die Natur-Ressourcen, gleichberechtigter Teil der Management-Maßnahmen für die räumliche Entwicklung.

## **Situation in Österreich**

Die Situation in Österreich unterscheidet sich gänzlich von den beschriebenen Fallbeispielen, nicht nur aufgrund der Unterschiede im Eigentumsrecht und der föderalistischen Struktur, sondern v.a. was das öffentliche Bewusstsein punkto Kulturgut und Kultur-Landschaft betrifft.

Die rechtliche Grundlage wird im wesentlichen durch ein einziges Rahmengesetz reguliert, das 1999 novellierte Bundesgesetz „betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung“ (Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl.Nr. 170/1999). Als Denkmale werden darin „von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung“ verstanden, allerdings mit der Einschränkung, „wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. "Erhaltung" bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland (DMSG 1999 §1).“

Im Unterschied zu den angelsächsischen Ländern ist das eine relativ enge, weil auf „Gegenstände“ und nicht explizit größere Einheiten wie Archäotope bezogene und v.a. auf öffentliches Interesse als Vorbedingung eingeschränkte Definition, mit dem Fehlen jeglichen Ansatzes zur Vorsorge- oder Entwicklungsplanung. Das hat zwar mit der österreichischen Rechtstradition und den Eigentumsverhältnissen zu tun, lässt jedoch ein umfassendes Bekenntnis zum historischen Erbe in all seinen Ausprägungen vermissen. Denn die Praxis der Rechtsprechung zeigt, dass öffentliches Interesse eine sehr „weiche“, von den jeweiligen Umständen interpretierbare Angelegenheit ist, die zudem nicht mit der *res publica per se*, also dem Interesse der Öffentlichkeit am historischen Erbe verwechselt werden darf. Dieses Interesse ist zweifelsohne im Vergleich zum übrigen europäischen und zum nordamerikanischen Raum sehr gering, trotz der Unzahl an Artefakten und der „Dichte“ der österreichischen Kultur-Landschaft.

Es gibt auch keine vergleichbare Liste „nationaler Denkmale“ oder ähnliches, allerdings werden sowohl die Baudenkmale als auch die archäologischen Denkmale in jeweils eigenen Datensätzen (z.B. DEHIOs und Archäologische Landesaufnahme seit 1966), von der Öffentlichkeit weitestgehend unbeachtet, laufend erfasst. 1999 waren z.B. in der zentralen Fundstellenkartei für Bodendenkmale 6.135 solcher Stellen und 17.532 Fundplätze digital erfasst, insgesamt liegen in Karteiform bereits ca. 400.000 Datensätze vor (BDA 1999). Im langjährigen Durchschnitt gelingt es dem Bundesdenkmalamt als oberste Institution für Denkmale, allerdings unter zusehends erschwerten Arbeitsbedingungen (personeller, finanzieller Mangel, vermehrte Bautätigkeit, geringe öffentliche Wertschätzung, etc.), mit durchschnittlich ca. 600 Fundmeldungen, ca. 70 Unterschutzstellungen pro Jahr auszusprechen.

Die fehlende Wahrnehmung bzw. das nicht vorhandene Bewusstsein für die eigene Geschichte in der Öffentlichkeit verkehrt sich allerdings in genau diesen Fällen ins Gegenteil und oft wird das behördliche Einschreiten als repressive Obrigkeitsmaßnahme verstanden, ganz im Gegenteil zum Verständnis, dass eigentlich „Denkmalschutz nicht Anliegen einer Behörde oder der dortigen Personen ist, sondern im Interesse der Öffentlichkeit im Sinne der Bewahrung unseres gemeinsamen kulturellen Erbes liegt“ (Farka 1996).

Es ist nicht verwunderlich, dass unter diesen Rahmenbedingungen auch zwischen den öffentlich rechtlichen Institutionen für Denkmalschutz und den Forschungseinrichtungen Meinungsverschiedenheiten herrschen über Art und Richtung angewandter Denkmalpflege, zumal die Förderungsmittel für die Arbeit beider Bereiche von schmalen Umfang sind und daher Appelle an gemeinsames Ziehen an einem Strang notwendig werden (Kren Leeb 1997).

Die Situation ist auch deshalb so verworren, weil im österreichischen Föderalismus sehr viele Agenden bei den Ländern liegen, die daher auch in den verschiedensten Verfahren Denkmalpflege „mitmachen“, allerdings nicht als integrierter Bestandteil, sondern meist als unbeachtetes Nebenprodukt oder eben in Form von Nicht-Berücksichtigung. Grosso modo handelt es sich um rein intervenierenden „Erste Hilfe“-Denkmalschutz, der meist mit der Zerstörung eben dieser Artefakte endet, Vorsorgeplanungen gibt es im wesentlichen keine.

Eine der wenigen Möglichkeiten dazu besteht im Rahmen der Raumordnung und -planung, die ebenfalls Ländersache ist. Wie das Beispiel Niederösterreich mit seinem neu novelliertem NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 1999) zeigt, sind allerdings auch dabei nur wenige Ansätze zu einem ATOM vorhanden:

dort lassen sich weder in den Begriffsdefinitionen, noch bei den Leitzielen Aussagen zur Denkmalpflege, geschweige denn Andeutungen zum ATOM finden (das gilt übrigens auch für alle 8 anderen österreichischen Raumordnungsgesetze). Bei der Überörtlichen Planung wird lediglich festgestellt, dass bestimmte Nutzungsfestlegungen des Bundes, wie z.B.



Erklärung zum Eisenbahngrundstück, planlich zu übernehmen sind („Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen“). In der Praxis der Flächenwidmung bedeutet dies, dass die vom BDA bescheidmäßig geschützten Denkmale im Flächenwidmungsplan als solche „kenntlich zu machen sind“. In der Regel geschieht dies durch einfachen Eintrag, ohne Kommentar oder zusammenschauende Planungsaussagen mit den anderen Nutzungen, oft werden dabei sogar die gemeldeten, bekannten Fundstellen mit ausgewiesenen Denkmalen verwechselt, und im besten Falle als „Fundhoffnungsgebiet“ ohne nähere Planung in den Plänen zur Grundlagenforschung ausgewiesen.

Die institutionalisierte räumliche Planung begnügt sich also mit einem simplen planlichen Eintrag der BDA-Daten in Kurzform ohne Zusammenschau und Aussagen zur Entwicklung. Wie die eigene mehrjährige Erfahrung gezeigt hat, ist selbst bei tiefergehenderer Grundlagen-Bearbeitung und Entwicklungsplanung zu Archäotopen, etwa im Rahmen von Landschaftskonzepten (in NÖ verpflichtender Teil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes), keine befriedigende praktische Umsetzung zu erwarten. Oft wird sogar über den Sinn einer solchen planerischen Aussage diskutiert, um sie letztendlich als Fußnote zur Papierformel zu verbannen.

Nur mit viel Interpretation lassen sich möglich Ansätze für ATOM ausmachen, wie etwa im § 14.(2) (Flächenwidmungsplan, NÖ ROG 1999), wonach bei „der Festlegung von Widmungsarten auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere in historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen, Bedacht zu nehmen ist.“ Das könnte auch auf Archäotope bezogen werden, setzt aber wieder besagtes öffentliches Interesse voraus. Im § 19.(2) (Grünland, NÖ ROG 1999) wird die Widmungskategorie „Freihalteflächen“ definiert als „Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen (Hochwasserschutz, Umfahrungsstraßen, besonders landschaftsbildprägende Freiräume, u.dgl.) von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen.“ Auch hier wären Ansätze für ein ATOM denkbar.

Generell ist das Instrument der Flächenwidmung für ATOM bestenfalls eine zusätzliche Verankerung, denn in der Praxis geht es in der Flächenwidmung meist nur um die Verwaltung und Ausweisung von Baulandflächen, für die zudem fast immer höchstes öffentliches Interesse besteht (Ausnahmen siehe NÖ ROG 1999).

Räumliche Entwicklungsplanung ist eine klassische Querschnittsmaterie, sowohl fachlich als auch legislativ, weshalb neben den Raumordnungsgesetzen der Länder auch noch eine Vielzahl anderer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien als Ansatzpunkte für ATOM in Frage kommen. V.a. die Naturschutzgesetze können für flächenbezogene Unterschutzstellungen mit definierten Maßnahmen Umsetzungsmöglichkeiten bieten.

So ist z.B. in NÖ im neu novellierten Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) bei den Leitziele definiert, dass sich „die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen erstreckt, gleichgültig ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft)(NÖ NSchG § 1).“ Diese Formulierung lässt einen breiteren Interpretationsspielraum zu und kann auch als umfassende Definition für Kulturdenkmale ausgelegt werden. In der Praxis kann das dazu führen, dass etwa historische Gartenanlagen im Sinne von Denkmalen unter Naturschutz gestellt werden, wobei der Begriff „Naturdenkmal“ als Ergänzung zu dem im DMSG definierten (Kultur-)Denkmal interpretiert werden kann: „Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben (NÖ NSchG § 12).“



Insgesamt lehnt sich die Naturschutzgesetzgebung sehr stark an den Begriff der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft und ihrem Erscheinungsbild an („hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart“, NÖ NSchG §8), deren Basis ja von Archäotopen gebildet wird.

An sonst noch raumrelevanten Rechtsmaterien sind auf Bundesebene, neben den zahllosen internationalen Vereinbarungen (z.B. Haager Konvention, Charta von Venedig, etc.), Forstrecht (mit forstlicher Raumplanung) und Wasserrechtsgesetz (öffentliches Wassergut und Schutzzonen) zu nennen, auf Landesebene sind nicht nur einige Gesetze sondern auch Verordnungen wie etwa die Raumordnungsprogramme von Relevanz.

Schließlich muss noch auf zwei wesentliche „Impulsgeber“ für die Notwendigkeit eines AT<sup>®</sup>M verwiesen werden, Tourismus und Großbauvorhaben.

Der touristische Entwicklungsbereich ist jener, der es bislang am ehesten verstanden hat Archäotope als Anknüpfungspunkte/räume zu verwenden. So z.B. im „Kulturpark Kamptal“, der seit 1992 von den 11 Anrainer-Gemeinden über einen eigenen Verein betrieben wird, mit dem ausdrücklichen Ziel einer „professionellen, maßvollen touristischen Erschließung“. Die Denkmallandschaft fungiert dabei vorrangig als Attraktor und Event-Schauplatz für den Tourismus als Motor der Regionalentwicklung, umgesetzt in Eingangstoren, Erlebnispunkten, Themenwegen, etc. und einheitlichem Marketing.

Ähnliches gilt für den in Aufbau befindlichen Archäologiepark Carnuntum oder das „Ötzidorf“ in Umhausen/Ötztal. Generell ist bei all diesen vorrangig wirtschaftlich orientierten Projekten immer das Problem der Wahrung kritischer Distanz zwischen Spektakelkultur in Erlebniswelten und seriösem AT<sup>®</sup>M gegeben, aus Sicht der inhaltlichen Vermittlung können aber sehr wohl positive Effekte bewirkt werden. Das Abgleiten ganzer Kulturlandschaftsräume in „Post-Disney-Worlds“ ist allerdings immer eine reale Gefahr (siehe Wintertourismus-Beispiele im Westen Österreichs).

Eine weitere Möglichkeit AT<sup>®</sup>M umzusetzen wäre im Rahmen großer Infrastrukturprojekte, wie Straßen, Bahn- und Kraftwerksbau, denen immer eine langjährige und umfangreiche Planung vorausgeht, mit einem Budgetrahmen der auch für denkmalpflegerische Belange ausreichend Platz vorsehen kann .

In der Praxis erweist sich diese lange und ausführliche Vorlaufzeit allerdings nicht unbedingt positiv für Archäotope, meist werden diese Belange planerisch nicht einmal gestreift. Im besten Falle können Rettungsgrabungen rechtzeitig eingeleitet und auch mitfinanziert werden. Aus mehrjähriger eigener Erfahrung bei Planung und Bau der neuen Bahntrassen bzw. bei Schotterabbauplanungen (z.B. Grabungen in einem laténezeitlichen Siedlungsfeld bei Großsirnig/Westbahn, Bau funde auf der Neubautrasse bei Loosdorf/Westbahn; Schottergrube bei Winklarn/Amstetten) ist abzuleiten, dass AT<sup>®</sup>M in derartigen Planungen kaum einzubringen und eine automatische Umsetzung selbst auf rechtlichen Grundlagen beruhender Maßnahmen zum Archäotopschutz, Wunschdenken ist. Auch die Rettungsgrabungen sind nur durch permanente Intervention und inhaltliches Lobbying innerhalb des Projektablaufes möglich geworden, Zufallsfunde im Baugeschehen verschwinden bevor sie von einer geschulten Bauaufsicht entdeckt werden können.

Im Straßenbau ist selbst dieser Planungsstandard noch nicht üblich geworden, wie etwa die vor kurzem restlose Beseitigung der seit über 100 Jahren bekannten Fundstelle am Höpfenbühel (Wachberg/Pielachtal bei Melk, Fundort der „Venus von Melk“) im Zuge einer Straßenbegradigung der Bundesstraße 1 zeigt. Weder das Bundesdenkmalamt, noch sonstige einschlägige Institutionen waren in dieses Projekt eingebunden, zu Rettungsgrabungen ist es



nicht mehr gekommen, das Archäotop mit jahrhundertelanger Siedlungsgeschichte ist unwiderruflich verloren.

Bei derartigen landschaftsverändernden Großprojekten ist also ein ATOM nur mit „good will“ des Betreibers einzubringen und umzusetzen, vielfach wird es aber auch mit der letzten aller Möglichkeiten, nämlich mit Rettungsgrabungen (=Archäotop-Zerstörung), verwechselt. Prospektion, Aufschließung, Analyse und Ziel/Maßnahmenformulierung mit Festlegung der Vorgangsweise, die auch Varianten zum geplanten Projekt beinhalten können, als Kernstücke jedes ATOM, sind bisher nicht umsetzbar gewesen.

## Entwicklung ATOM – Konzept

Die grundsätzliche Idee eines ATOM ist also in der österreichischen Praxis bislang nicht verwirklicht worden, Versuche dazu gibt es nur wenige. Es könnte aber ausgehend von den vielen unterschiedlichen Ansatzpunkten als Planungs- und Umsetzungsinstrument in der Landschafts-/Raumplanung etabliert werden.

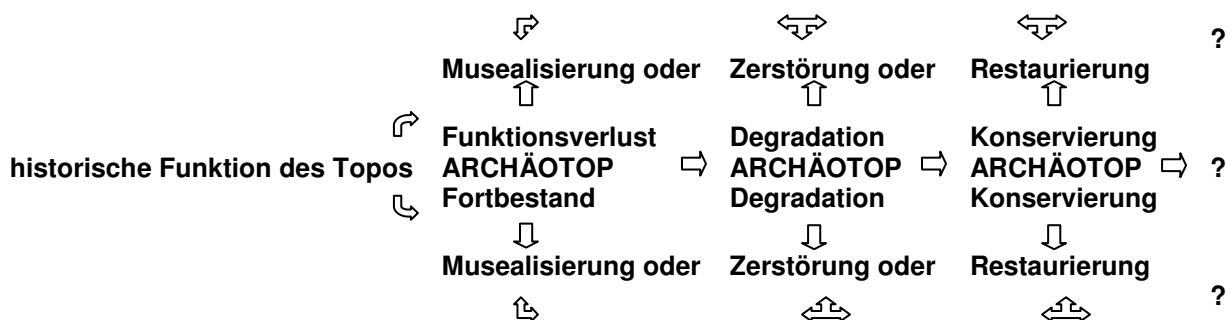
Zuvor sind jedoch eine Reihe grundsätzlicher Rahmenbedingungen zu schaffen:

### *Erweiterung des Begriffes Archäotop*

Die Definition von Archäotop bezieht sich vorrangig auf Bodendenkmale und schließt die sogenannten Baudenkmale aus, historische Gartenanlagen oder Flurdenkmale und Gedenkstätten stehen irgendwo dazwischen. Dieses Definitionsproblem wird bei Sonderformen noch deutlicher, wie z.B. bei den landschaftsprägenden historischen Trockensteinmauern der Wachau-Terrassen, oder bei Bauten mit Ruinencharakter, die auch ökologisch wertvolle Standorte aufweisen. Es ist also fraglich ob diese Grenze wirklich so eindeutig gezogen werden kann und soll, ob nicht ein erweiterter, umfassenderer Begriff sinnvoll ist, der alle Zwischenstufen und Sonderformen beinhaltet.

### *Archäotop-Entwicklungs-Zyklus*

All diese mehr oder minder ausgedehnten Topoi unterliegen einem Entwicklungs-Zyklus, in dem sie je nach Stadium unterschiedliche Entwicklungsrichtungen einschlagen können – und genau dort muss ATOM auch ansetzen.



Dieser Zyklus endet immer mit dem Zeitpunkt der Betrachtung des Archäotopes, an dem entschieden wird, in welche Ziel-Richtung die Weiterentwicklung gehen soll: Zerstörung, Restaurierung, Musealisierung, Konservierung, etc., im Sinne von Zuweisung einer neuen Funktion des Archäotops innerhalb bestehender räumlicher Nutzungsmuster, woraus sich notwendige Management-Maßnahmen ergeben.

### *Archäologie der Kulturlandschaft als philosophische Werthaltung*

Eine ganz wichtige Voraussetzung für das ATOM-Konzept ist die Erarbeitung einer grundsätzlichen philosophischen Werthaltung zum Umgang mit Archäotopen. Einerseits als fachliche Entscheidungsgrundlage, andererseits für die dringend notwendige Vermittlung des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit.

Kulturdenkmale als Topos definiert, erscheinen zunächst eine rein morphologisch-anatomische Komponente der Landschaft zu sein. Tatsächlich stellen sie jedoch das „Gedächtnis“ der Landschaft und der in/mit/an ihr lebenden Gesellschaft dar.

So wie Bücher die kollektive Erinnerung und Gedächtnis der Menschheit sind und immer auf andere davor existierende Texte bauen, so setzt sich das Gedächtnis der Landschaft aus Archäotopen und deren Trümmern unterschiedlicher kulturhistorischer Perioden zusammen. Sie sind in den Geschichtsschichten als eine Art Leitfossilien eingebettet, die jeweils historische Landschaften repräsentieren, entstanden durch kulturelle Sedimentation.

Wenn Landschaft metaphorisch als Organismus betrachtet wird, weil sie ja nichts Stabiles ist, sondern ein sich ständig veränderndes Gefüge aufweist, kann das unterirdische, sedimentierte „Kultur-Gewebe“, unter der rezenten Landschafts-Oberfläche und ihren Nutzungen, im Sinne eines ontogenetischen Aspektes verstanden werden, d.h. als Archiv der individuellen Entwicklungsgeschichte der jeweiligen Kultur-Landschaft.

Das Grundverständnis sollte also von einer Art „ontogenetischer Landschafts-Archäologie“ ausgehen, die über Archäotope immer in das gegenwärtige Landschaftsgefüge hineinwirkt und als Fenster in die eigene Geschichte zur Selbstreflexion und zum Hinterfragen des kulturellen Selbstverständnisses genutzt wird (Benesch 1996, 1998).

Wird die oberste, gegenwärtige Landschaftsschicht verändert, so müssen die darunter liegenden Strata erfasst und verstanden werden. Erst dann kann eine gestalterische und planerische Anknüpfung, kann ein Management der künftigen Entwicklung im nachhaltigen Sinne glücken. Verluste wertvoller Substanz („Kultur-Sedimente“) auf der eigentlich aufgebaut werden sollte, sind daher Verluste des kollektiven Landschafts-Gedächtnisses und verlorene Entwicklungschancen.

Es ist daher notwendig nicht zu „denken, fühlen und handeln als sei die Vergangenheit abgetan“, denn das heißt, „sich verhalten wie ein Mensch der meint die Bahnstation, die der Zug eben hinter sich gelassen hat, habe nur existiert, solange sein Zug durchfuhr (Hyams 1956).“

#### *Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung zur Archäologie der Kulturlandschaft*

Wie sich im internationalen Vergleich zeigt, hat Österreich in punkto öffentlichem Bewusstsein für das zwar allgegenwärtige, aber zum Teil nur schwer unmittelbar erkennbare und lesbare, Kulturgut ein großes Defizit aufzuweisen.

Intensive Vermittlung der eigenen Kulturgeschichte und ihrer Kulturgüter, von Aufgaben, Inhalten und Tätigkeiten der damit befassten Institutionen und die Auswirkungen räumlicher Entwicklung, inklusive Großprojekte auf das kulturelle Erbe müssen im aufklärerischen Sinne über alle möglichen medialen Kanäle an die Öffentlichkeit gebracht werden. Im Naturschutz sind ähnliche Vermittlungsstrategien bereits seit vielen Jahren gängige Methode. Dabei können die didaktischen Ansätze von der „Heimatkunde“ in den Volksschulen (mit Hinausgehen und Lesen der eigenen Kulturlandschaft), über Einführung neuer Lehrangebote an den Hochschulen (z.B. Zusammenschau Landschaft, Kulturerbe, Denkmalschutz - ATOM) bis zu speziellen Vermittlungsangeboten in populärwissenschaftlichen Archäologieparks oder ähnlichen Institutionen (wie z.B. NÖ Freilichtmuseum Aspang/Zaya) reichen. Marketingmethoden wie Webauftritte und eigene Einnahmequellen (Vereine, Archäotop-Visitor Center mit Merchandising, Shops, touristischen Spezialangeboten, etc.) sind weitere Bausteine zur Wissensverbreitung.

Bislang ist diese Arbeit auf lokaler Ebene im wesentlichen nur von den verstreuten, ehrenamtlichen Kulturarbeitern geschehen, breite Vermittlungsversuche auf Landes- und Bundesebene sind Seltenheit und entbehren jeder politischen Unterstützung, obwohl oft eine Fülle bereits aufbereiteter Daten vorliegt.

#### *AT@M und räumliche Entwicklung*

Archäotope sollten niemals als Hindernisse für die räumliche Entwicklung missverstanden werden, sondern als wichtige planerische und gestalterische Anknüpfungspunkte für nachhaltige Landschafts- und umweltverträgliche Tourismusentwicklung. Denn „zukunftsorientiertes Landmanagement und räumliche Planung können nur gelingen, wenn sie auf einer erweiterten standortkundlichen Analyse der Landschaft basieren“, das auch die „historischen Hinterlassenschaften“ beinhaltet (Behm 2000).

Ein besonderes Nutzungsproblem ergibt sich beim Versuch der Renaturierung bzw. „reclamation“ von kulturell stark übernutzten Landschaftsräumen, wo eine Rückführung des an sich kulturellen Topos in Natur geschehen soll. Diese meist als Laesiotope („Landschaftswunden“, Benesch 1998) zu bezeichnenden Strukturen, können tlw. als Sonderformen von Archäotopen aufgefasst werden und sind aus Sicht des AT@M unter Umständen sehr wohl erhaltungswürdige Landschaftsräume/elemente.

Ein weiteres Detailproblem ist die Abstimmung der Zielkonflikte zwischen landschaftsökologischer Sicht von Naturschutzplanung und –management und den archäologischen-konservatorischen Fragestellungen.

Wie das oben genannte Hügelgrabbeispiel zeigt, ist ja die historische Situation eines Archäotopes oft nur schwer nachvollziehbar und rekonstruierbar. Ist diese Rekonstruktion möglich, so ergibt sich immer noch die Frage, ob eine derartige Erhaltung im Kontext der gegenwärtigen Raumnutzungen sinnvoll und möglich wird. (z.B. Steinabdeckung anstelle Trockenrasen oder Gehölz wiederherstellen, die wiederum irgendwann verbracht, oder nur Teile der Vegetation entfernen, etc.).

Eine Extrapolation historischer Zustände - und um solche handelt es sich bei einer Landschaftsrekonstruktion aus der Potentiale für die künftige Landschaftsentwicklung abgeleitet werden - ist also immer nur unter Berücksichtigung des historischen Umfeldes und den daraus erwachsenen Nutzungsmustern möglich.

#### *Strukturierung des AT@M*

AT@M sollte im Sinne der erweiterten Archäotop-Definition und der genannten Rahmenbedingungen ein Mindest-Grundgerüst etwa in folgender Form aufweisen:

- **Arbeitsstruktur**
  - Integrative, raumbezogene natur- und kulturwissenschaftliche Grundlagenforschung
  - Integrative natur- und kulturwissenschaftliche Analyse der Grundlagen
  - Abgeleitete Formulierung von raumbezogenen Leitbild und Zielsetzungen
  - Formulierung von raumbezogenen Maßnahmen
  - Umsetzung der Maßnahmen mit Einrichtung eines Gebietsmanagement
  - Laufendes Monitoring und Gebietsmanagement
- **Begleitende Aufarbeitung (auch im Rahmen des Gebietsmanagements)**
  - Kooperation und Organisation (bestehende Institutionen, Forschungseinrichtungen, Medien, neue Trägervereine, etc.)
  - Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung (Bewusstseinsbildung, Mediale Präsenz, Fortbildung, Marketing, etc.)

Bei der Analyse ist von entscheidender Bedeutung, dass der natur- und der kulturwissenschaftliche Aspekt gleichwertig behandelt werden und daraus eine integrative Sicht abgeleitet werden kann. Die naturwissenschaftliche Methodik hat weitgehend bewährte

Arbeitsmodelle (z.B. aus der Landschaftsökologie) für derartige Fragestellungen, während die kulturelle Diagnose für die Zusammenschau im Hinblick auf die räumliche Entwicklung neue Arbeitsstrukturen benötigt.

Eine solche „Kulturwissenschaftliche Analyse“ könnte analog zur naturwissenschaftlichen folgendermaßen aussehen (Konzeptvorschlag Auszug LAREG-Modell, Benesch 1998):

#### A. Ausgangslage

- Beschreibung der kulturhistorischen Genese des Archäotopes bzw. der landschaftlichen Raumeinheit
- Anthropogene Strukturen und Prozesse (nicht-biotische Kulturgüter)
  - Strukturen die dabei eine Rolle gespielt haben, bzw. dadurch erst geschaffen wurden
  - Gesellschaftliche Prozesse, die dabei eine Rolle gespielt haben
  - Sozietäten und Kulturformen, die dabei eine Rolle gespielt haben bzw. dadurch erste erschaffen wurden
- Biotische Strukturen und Prozesse
  - Biotische Strukturen (z.B. Vegetation) die dabei eine Rolle gespielt haben, bzw. dadurch erst geschaffen wurden (inkl. anthropogene Störungsmuster, disturber, Sukzessionstypen und -ebenen)
  - Charakteristik der Prozesse, die dabei eine Rolle gespielt haben (inkl. anthropogene Störungsmuster, disturber)

#### B. Spezielle Voraussetzungen für weitere Entwicklung

- Historische Nutzungssukzessionen über definitiv abgegrenzte Zeiträume
- Rezente Nutzungssukzessionen über definitiv abgegrenzten Zeitraum
- Rezente gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Sozietäten, die dabei eine Schlüsselrolle spielen

Die Umsetzung eines ATOM wäre durchaus im Rahmen bestehender Entwicklungsplanungen denkbar, z.B. in der sogenannten sektoralen Raumplanung als ein auf das ATOM bezogenes, landesweit gültiges Raumordnungsprogramm, oder auf Regionsebene als regionales Entwicklungskonzept. Vom inhaltlichen steht es der Landschaftsplanung am nächsten, die etwa in NÖ auf kommunaler Ebene als Landschaftskonzept, auf regionaler als Landschaftsrahmenplan oder als sektorale Fachplanung zum Naturschutz umsetzbar ist (z.B. eben anlaufender Versuch ATOM in die Managementplanung zum LIFE-Projekt Lebensraum Huchen an den NÖ Alpenvorlandflüssen zu integrieren).

Es sind aber auch völlig neue Konstruktionen der Zusammenarbeit und Umsetzung denkbar, wie etwa die in der BRD und GBR laufenden Kulturlandschaft-Denkmalchutz-Regionalplanungen (z.B. in der Region Wachau im Rahmen des UNESCO Welterbe-Managements).

Abschließend sei das von der Europäischen Kommission zur Diskussion freigegebene Europäische Raumentwicklungskonzept EUREK im Sinne eines frommen Wunsches für das Konzept des ATOM zitiert (EK 1999):

„Das kulturelle Erbe Europas – von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren – ist Ausdruck seiner Identität und von weltweiter Bedeutung. Es ist auch Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen und bereichert deren Lebensqualität. Rigorose Schutzmaßnahmen, wie sie der Denkmalschutz für bestimmte Stätten und Monumente vorsieht können nur einen kleinen Teil dieses Erbes abdecken. Für den größeren Teil ist ein kreativer Ansatz vonnöten, damit der in vielen Gebieten vorherrschende Trend zur Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung umgekehrt wird und somit das kulturelle Erbe, einschließlich der zeitgenössischen Errungenschaften, an künftige Generationen weitergegeben werden kann.



Es ist außerdem notwendig, das kulturelle Leben flächendeckend in der EU zu entfalten, insbesondere durch Unterstützung des Ausbaus kultureller Einrichtungen, der Wiederaufwertung des öffentlichen Raumes und der Wiederbelebung von Gedenkstätten. In diesem Sinne kann die kulturelle Entwicklung eine soziale und räumliche Ausgleichsrolle spielen (Politische Ziele und Optionen für das Territorium der EU, Pkt. 3.4 Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe – Natur und Kulturerbe als Entwicklungsgut, Lit. 133, S 32). (...) Die Strategien der Raumentwicklung, die unterschiedliche Ansätze verschiedener Bereiche integrieren, tragen zur Linderung der wachsenden Belastung des kulturellen Erbes bei (Themen der Raumentwicklung von Europäischer Bedeutung, Pkt. 2.4.4 Wachsende Bedrohung des kulturellen Erbes, Lit. 326, S 80).“

## Quellen und Literatur

BDA – Bundesdenkmalamt 1999: Jahresbericht 1999 Abteilung für Bodendenkmale, Sonderdruck aus : Fundberichte aus Österreich 38.

BEHM, H. 1998: Bodendenkmal und Kulturlandschaft – Planungs- und landnutzungsorientierte Grundlagen nachhaltiger Raumentwicklung. Habilitationsschrift an der Universität Rostock

BEHM, H. 2000: Archäotopmanagement. Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege 75. Jahrgang/7, 284 ff.

BENESCH, A.R. 1996: A glimpse of time. Zeitgerechte Anmerkungen zur österreichischen Geschichtslandschaft. Zolltexte - Zeitschrift österreichischer LandschaftsplanerInnen und LandschaftsökologInnen Nr. 19, 10

BENESCH, A.R. 1998: Die Regenerationsfähigkeit der Landschaft. (Natur)katastrophen und Sukzessionsvorgänge als Schlüssel für Weiterentwicklung und Management von Landschaften infolge von anthropogenen Eingriffen. Dissertation an der Universität für Bodenkultur, Wien 1998. 221 S

BERRY, A.Q., BROWN, I.W: (eds.) 1995: Managing Ancient Monuments. An Integrated Approach. Clwyd Archaeology Service

BRÜCKNER, H., SCHUMACHER, H. 2000: Denkmalpflege in der Kulturlandschaft. Garten + Landschaft Heft 9 / 2000, 35 ff.

EK – Europäische Kommission (Hrsg.) 1999: EUREK, Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der europäischen Union. Angenommen beim informellen Rat der für Raumordnung zuständigen Minister in Potsdam, Mai 1999. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

FARKA, Ch. 1996: Schutz und Erhaltung archäologischer Denkmale in Österreich. Archäologie Österreichs, Heft 7/2, 10 ff.

FARKA, Ch. 1997: Zur Situation der archäologischen Denkmalpflege in Österreich. Archäologie Österreichs, Sonderausgabe zur Situation der archäologischen Denkmalpflege in Österreich, Heft 8/1997, 5 ff.

HYAMS E. 1956: Der Mensch ein Parasit der Erde ? Kultur und Boden im Wandel der Zeitalter (Original: Soil and Civilization)

KRENN - LEEB, A 1997. Archäologische Bodendenkmalpflege in Österreich – Assoziation und Reflexion. Archäologie Österreichs, Sonderausgabe zur Situation der archäologischen Denkmalpflege in Österreich, Heft 8/1997, 4



NPS – National Park Service / United States Department of the Interior 1988: General Management Plan North Cascades (National Park), Ross Lake (National Recreation Area), Lake Chelan (National Recreation Area). U.S. Government Printing Office

PAD - Preservation Assistance Division 1991: Historic Landscape Directory. A Source Book of Agencies, Organizations, and Institutions Providing Information on Historic Landscape Preservation.

RINGLER, A. 1993 : Natur als Kulturgut. Beiträge zur Landesentwicklung, Heft 50, 42 ff.

U.S. SECRETARY OF INTERIOR 1995: Standards for the treatment of Historic properties, revised in 1992, codified as 36 CFR Part 68 in the 12 July 1995, Federal Register (Vol. 60, No. 133), with an "effective" date of 11 August 1995

Alfred R. Benesch

Publiziert in:

Ärchäologie Österreich- Österreichische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Doppelausgabe 2001, Nr.12/1-2, Juli 2001, S 4 – 19